



Fortschreibung 2026

Richtlinie für Jugendbeteiligung

Mitgestaltende Jugendbeteiligung – Jugendbeteiligung mit Wirkung

Am 24. April 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt die erste Fassung der Richtlinie für Jugendbeteiligung verabschiedet. Sie war zuvor von einem Arbeitskreis aus Jugendlichen, Verwaltung und Politik entwickelt und in einer anschließenden Feedbackrunde von über 40 Schülerinnen und Schülern aus allen weiterführenden städtischen Schulen Rastatts für gut befunden worden.

Die nun vorliegende zweite Fassung wurde nach acht Jahren erfolgreicher Praxis fortgeschrieben. Die Ergebnisse des Beratungsprojekts „Den Gemeinderat zukunftsfähig gestalten“ im Rahmen des Programms „[Masterplan Jugend](#)“ der Landesregierung sind dabei mit eingeflossen. Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 23. März 2026 diese neue Fassung der Richtlinie verabschiedet.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops

Vertreterinnen und Vertreter der Jugenddelegation:

Leoni Beckmann, Lennox Bouali, Vanessa Dan, Linn Meeh, Elsa Roll, Enrico Schächtel

Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat

CDU (Thorsten Ackermann), FW (Frederik von Stuckrad bzw. Alexander Tsolakis), SPD (Louis Reiß), FDP (Jonathan Kratzer)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Bürgerbeteiligung (Heike Mast), Jugendbeteiligung (Fabienne Rebsdatt), Kundenbereich Jugendförderung und Soziale Arbeit (Miguel Rodriguez), Geschäftsstelle Gemeinderat (Ramona Sensor), Fachbereich Jugend, Familie und Senioren (Stefan Vogt)

Beratung

Hannes Huber Kommunikation, Oppenau

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg

Präambel

Rastatt legt großen Wert auf Bürgerbeteiligung, da sie es allen Interessierten ermöglicht, die Kommune mitzugestalten. Insbesondere junge Menschen sollen weiterhin intensiv einbezogen werden, denn sie sind oftmals langfristig von Vorhaben betroffen. Zudem möchten viele Jugendliche einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und sich aktiv einbringen – vor allem dort, wo ihre unmittelbare Lebenswelt berührt ist.

Um Jugendliche für kommunalpolitisches Engagement zu gewinnen und sie zur Beteiligung einzuladen, wurde diese Richtlinie gemeinschaftlich von Vertreterinnen und Vertretern junger Menschen, der Verwaltung und des Gemeinderats erarbeitet und fortgeschrieben. Die darin getroffenen Vereinbarungen beziehen sich auf die Beteiligung von Menschen im Alter von 14 bis 26, wie sie im § 41a der Gemeindeordnung gefordert wird. Ziel ist es, durch Jugendbeteiligung Kräfte freizusetzen und den Spaß an politischer Teilhabe zu fördern.

Die Verantwortung, damit Beteiligung in Rastatt weiterhin erfolgreich gelingt, liegt gleichermaßen bei allen Akteuren: der Jugend, dem Gemeinderat und der Verwaltung.

Die Beteiligung von Kindern unter 14 Jahren wird an anderer Stelle geregelt, um alters- und entwicklungsgerechte Formen der Beteiligung anzubieten.

§1

Bedeutung der Jugendbeteiligung in Rastatt

1. Jugendbeteiligung ermöglicht es **Jugendlichen** ...

- gesellschaftliche Verantwortung zu leben und zu erfahren.
- Vorhaben der Stadt durch ihre Expertise zu bereichern.
- mitzugestalten und mitzubestimmen.
- dem Gemeinderat und der Verwaltung Wünsche und Präferenzen frühzeitig zu übermitteln.
- neue Ideen und Projekte anzuregen und selbst umzusetzen.

2. Für die **Mitglieder des Gemeinderats und der Verwaltung** bietet Jugendbeteiligung die Chance ...

- durch die Einbeziehung der Sichtweisen und Ideen der Jugendlichen die Stadtentwicklung zu bereichern und zu verbessern.
- Zukunftsfragen und die nachhaltige Entwicklung voranzutreiben sowie die Jugendlichen professionell dabei anzuleiten, auch über die langfristigen Auswirkungen ihrer Empfehlungen nachzudenken.
- Jugendlichen wertvolle Erfahrungen im Sinne der sozialpädagogischen Bildung zu vermitteln.

§2

Gesetzliche Grundlagen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dabei liegt der Fokus auf Maßnahmen von größerer oder grundsätzlicher Bedeutung, bzw. größerem Umfang und damit auf „wichtigen Angelegenheiten“, die Kinder und Jugendliche unmittelbar betreffen. Ausgenommen von der Beteiligungspflicht sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nichtöffentlich zu verhandeln sind.

§3

Altersgrenzen und Adressaten der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung ist für alle Menschen zwischen 14 und 26 Jahren mit Lebensmittelpunkt in Rastatt offen. Die Jugendlichen können sich punktuell oder kontinuierlich einbringen. Es ist erwünscht, dass dabei möglichst viele Jugendliche aus unterschiedlichen Schularten, Milieus und Ausbildungsorten miteinander in Kontakt kommen. Auch Jugendvertretungen, Jugendorganisationen und Aktionsgruppen in Rastatt steht die Jugendbeteiligung offen.

§4

Bereiche der Jugendbeteiligung

Vorrangiges Ziel ist, dass die Jugendlichen selbst mit konkreten Aktionen aktiv werden und sich an der politischen Meinungsbildung beteiligen – vor allem bei Vorhaben, die sie besonders stark betreffen und ihre Interessen berühren. Dabei geht es nicht nur darum, den städtischen Raum zu kommentieren und zu bewerten, sondern ihn aktiv weiterzuentwickeln und mitzugestalten. Dies ist insbesondere bei den folgenden jugendrelevanten Themen erwünscht:

- konzeptionelle Ausgestaltung der kommunalen Jugendförderung und Bereitstellung von Jugendräumen,
- Jugendkulturangebote, wie Jugendtheater und Jahrmärkte,
- Sucht- oder Gewaltprävention,
- Gestaltung und Bereitstellung von Jugend-, Bolz- und Trendsportplätzen und weiteren öffentlichen Anlagen,
- Ansiedlung von Betrieben mit jugendrelevantem Sortiment oder Angebot, wie Kino und Gastronomie,
- Bereitstellung von Räumen zur Naturerfahrung und globalem Lernen, wie die Ökostation,
- Gestaltung des Lebensraums Schule, beispielsweise von Schulhöfen, Aufenthaltsräumen und Mensen,
- Entscheidungen zum ÖPNV, zu Radwegen und zur Schulwegsicherheit.

§5

Grundsätzliche Arbeitsweise im Rahmen der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung basiert auf dem Kooperationswillen aller Beteiligten. Ziel ist, insbesondere aktivierende Formen der Jugendbeteiligung zu etablieren – im Sinne der „aufsuchenden Beteiligung“.

Die Verwaltung und die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte sind aufgefordert, sich bei Vorhaben stets die Frage zu stellen, ob sie Jugendliche direkt betreffen.

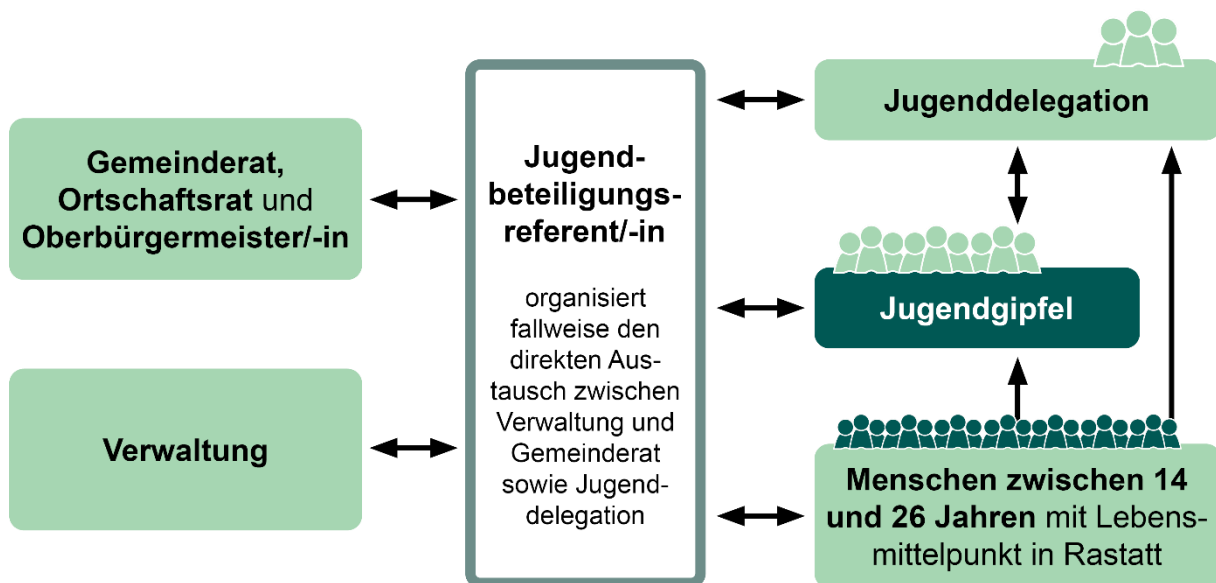
Jugendliche sind aufgerufen, ihre Belange, Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren und der Verwaltung sowie den Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich zu machen.

Zentrales Gremium der Jugendbeteiligung ist die Jugenddelegation, die durch die/den Jugendbeteiligungsreferentin/-en begleitet, moderiert und unterstützt wird.

Mitglieder des Gemeinderats können die Jugenddelegation über den/die Oberbürgermeister/-in einbinden. Die Verwaltung tritt insbesondere über den/die Jugendbeteiligungsreferentin/-in mit der Jugenddelegation in Kontakt. Von der Jugenddelegation können sowohl Eindrücke und Meinungen in der Sache eingeholt werden als auch Hinweise für ein potenzielles Jugendbeteiligungsverfahren. Die eigentliche Beteiligung kann sowohl informell als auch in größer angelegten, formalen Prozessen geschehen.

Die Federführung für den Beteiligungsprozess obliegt dem/der Jugendbeteiligungsreferentin/-in, gegebenenfalls unterstützt durch die Fachbereiche. Das geeignete Beteiligungsverfahren wählt die Jugenddelegation aus – in Kooperation mit der/dem Jugendbeteiligungsreferentin/-en und in enger Abstimmung mit der für die Sachaufgabe verantwortlichen Verwaltungseinheit sowie der Geschäftsstelle Gemeinderat und Bürgerbeteiligung.

Schematischer Überblick über die Jugendbeteiligung



§6

Organe der Jugendbeteiligung

Jugendbeteiligungsreferent/-in

Der/die Jugendbeteiligungsreferent/-in dient als Schnittstelle zwischen der Jugenddelegation, dem Gemeinderat und der Verwaltung. Im Rahmen einer Vollzeitstelle übernimmt sie/er die Begleitung und Bearbeitung der Anliegen der Jugendlichen und die Beteiligung der Jugendlichen an Beschlüssen des Gemeinderats/des Ortschaftsrats zu jugendrelevanten Themen.

Der/die Jugendbeteiligungsreferent/-in handelt einerseits im Auftrag der Jugendlichen und übernimmt andererseits eine aktivierende und motivierende Rolle. Sie/er sorgt für den Informationstransfer zwischen Verwaltung und Jugenddelegation. Bei jugendrelevanten Vorhaben und Projekten soll die Beteiligung möglichst frühzeitig in der Planungsphase erfolgen.

Jugendgipfel

Der Jugendgipfel wird jährlich von der Jugenddelegation organisiert und durchgeführt – unterstützt von der/dem Jugendbeteiligungsreferentin/-en und der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Rastatt. Die Jugenddelegation legt das Thema und den Inhalt selbständig fest. Der Termin wird frühzeitig im Schuljahr in Abstimmung mit den weiterführenden Schulen festgelegt und veröffentlicht. Für die Teilnahme am Jugendgipfel stellen die weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Rastatt mindestens zwei interessierte Schülerinnen und Schüler pro Klasse ab Klassenstufe 8 frei.

Auf dem Jugendgipfel werden die Aktivitäten des vergangenen Schuljahrs im Rahmen der Jugendbeteiligung in Rastatt vorgestellt. Zudem können Projekte initiiert und Ideen und Vorschläge gemacht werden.

Jugenddelegation

Im Zentrum der Jugendbeteiligung steht die Jugenddelegation. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss engagierter Jugendlicher, besteht aus mindestens vier Mitgliedern und bildet sich in jedem Schuljahr neu. Die Mitwirkung steht grundsätzlich allen Personen im Alter von 14 bis 26 Jahren offen, die ihren Lebensmittelpunkt in Rastatt haben. Neu eintreten in die Jugenddelegation können Jugendliche, die im jeweiligen Jahr mindestens 14 Jahre und maximal 20 Jahre alt werden. Die Jugenddelegation kann ihre personelle Zusammensetzung jederzeit ändern.

Die Jugenddelegation wird von der/dem Jugendbeteiligungsreferentin/-en unterstützt und begleitet. Über ihre Arbeitsweise entscheidet die Jugenddelegation selbst. Ihre Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder ein Votum abgegeben hat.

Für die Arbeit der Jugenddelegation stellt die Stadt Rastatt ein eigenes Budget bereit. Dieses wird von der/dem Jugendbeteiligungsreferentin/-en unter Berücksichtigung der Wünsche der Jugenddelegation verwaltet. Es ist für die Organisation von Arbeitstreffen und für die Umsetzung kleiner Beteiligungsprojekte vorgesehen.

Jugendprojekte

Aus dem Jugendgipfel und aus der Jugenddelegation heraus entstehen Arbeitsgruppen zu konkreten Jugendprojekten (siehe § 9). Der/die Jugendbeteiligungsreferent/-in lädt zu den Arbeitsgruppen ein.

Die Jugendbeteiligungsprojekte

Zu Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt können Jugendliche gesondert beteiligt werden (siehe § 8) – entweder informell oder in einem größeren, formellen Rahmen. Jugendbeteiligungsprojekte können verschiedenen Zwecken dienen, etwa Stimmungsbilder einzuholen, Teilprojekte umzusetzen und bestehende Planungen durch spezielles Jugendwissen zu verbessern.

§7

Qualitätssicherung der Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung soll den [allgemein anerkannten Qualitätskriterien](#) zur Jugendbeteiligung entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass die Beteiligungsprojekte einen Beitrag zur nachhaltigen jugendfreundlichen Entwicklung der Stadt leisten.

Alle Jugendlichen sollen gute Zugangschancen zu den Beteiligungsprojekten haben. Die engagierten Jugendlichen sollen Gehör beim Gemeinderat finden. Jugendbeteiligung gilt insbesondere dann als erfolgreich, wenn sich nennenswert Jugendliche beteiligen und diese selbstverständlich in die Stadtentwicklung einbezogen sind.

Alle Beteiligten sind aufgefordert, an der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung mitzuwirken.

§ 8

Jugendbeteiligung bei Planungen, Vorhaben und Projekten der Stadt

Jugendbeteiligungsvorhaben können von allen Seiten angeregt und vorgeschlagen werden (Verwaltung, Jugendliche, Gemeinderat, Jugenddelegation).

Die Fachbereiche, Stabs- und Dienststellen sowie Eigenbetriebe sind gehalten, über den/die Jugendbeteiligungsreferenten/-in immer dann die Notwendigkeit einer Jugendbeteiligung mit der Jugenddelegation abzustimmen, wenn es sich um offenkundige Jugendthemen handelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Jugendliche von einem Projekt stärker betroffen sind als die übrige Bevölkerung.

Die Jugenddelegation ihrerseits kann Themen für ein Jugendbeteiligungsverfahren anmelden. Ansprechpartner/-in und Schnittstelle hierfür ist der/die Jugendbeteiligungsreferent/-in. Im Zweifel entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in in der Dezernentenbesprechung über die Beteiligung.

§ 9

Jugendbeteiligung durch neue Projektideen

Jugendlichen können eigene Projektideen einbringen.

Die Jugenddelegation kann

- über die/den Jugendbeteiligungsreferentin/-en und den jeweiligen Fachbereich oder in der Dezernentenbesprechung Themen platzieren.
- die Ergebnisse des Jugendgipfels im Gemeinderat vorstellen und darauf aufbauend ein Jahresprojekt zur Umsetzung vorschlagen.

§ 10

Bewertung der Jugendrelevanz von Themen

Ob und wie eine Jugendbeteiligung zu einem Thema ablaufen soll, berät die Jugenddelegation selbst, sofern kein weitergehendes gesetzliches Erfordernis gegeben ist. Die potenziellen Beteiligungsthemen werden entweder von der Verwaltung und der/dem Jugendbeteiligungsreferentin/-en frühzeitig an die Jugenddelegation herangetragen oder von dieser selbst identifiziert. Die Jugenddelegation ist auch dann einzubeziehen, wenn sich die Verwaltung schon entschieden hat, ein Jugendbeteiligungsprojekt umzusetzen.

Die Jugenddelegation kann in Präsenz oder online tagen, um Projekte zu bewerten und Empfehlungen für die Form der Beteiligung auszusprechen. Die Empfehlungen werden dokumentiert und von der/dem Jugendbeteiligungsreferentin/-en an die für das Vorhaben zuständige Verwaltungseinheit weitergeleitet.

§ 11

Anhörung und Vorschlagsrecht im Gemeinderat, Gehör für die Jugend

Die Jugenddelegation kann sich im Gemeinderat und in Ausschüssen zu bestehenden Tagesordnungspunkten äußern. Ergänzend hierzu finden in allen Sitzungen des Gemeinderats Jugendfragestunden als eigenständiger Tagesordnungspunkt statt, bei denen sich die Jugenddelegation und weitere Jugendliche äußern können und die Möglichkeit besteht, Ideen einzubringen. Davon unberührt kann der/die Jugendbeteiligungsreferent/-in jederzeit beim/bei der Oberbürgermeister/-in Tagesordnungspunkte zur Jugendbeteiligung zur Beratung im Gemeinderat anmelden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Oberbürgermeister/-in.

§ 12

Umsetzung der Jugendbeteiligung

Der/die Jugendbeteiligungsreferent/in ist für den Prozess der Jugendbeteiligung verantwortlich. Operativ umgesetzt werden kann die Beteiligung entweder vom zuständigen Fachbereich, der Stabs- oder Dienststelle oder vom Eigenbetrieb oder von der Jugenddelegation selbst.

Falls die zuständige Verwaltungseinheit den Wünschen der Jugenddelegation zur Umsetzung der Jugendbeteiligung nicht folgen möchte, ist die Jugenddelegation über die Gründe zu informieren. Eine Einigung wird angestrebt. Falls dies nicht gelingt, treffen je nach Zuständigkeit der/die Oberbürgermeister/-in oder der Gemeinderat die letztendliche Entscheidung.

§ 13

Ergebnisse der Jugendbeteiligung

Die Ergebnisse der Jugendbeteiligung fließen in die Arbeit der Verwaltung ein. Es ist verständlich transparent zu machen, in welcher Form sie berücksichtigt werden. Falls die Jugend bei Entscheidungen des Gemeinderats beteiligt wird, ist das Ergebnis im Gemeinderat vorzutragen. Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung, in welcher Form die Empfehlungen der Jugendlichen berücksichtigt werden.

Über die Jugendbeteiligung und die Bemühungen der Verwaltung wird regelmäßig in den städtischen Gremien berichtet.